

Bundessozialgericht
10 RV 348/66

Im Namen des Volkes

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
11. Nov. 1969

..... ,
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

..... ,
Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 11. November 1969 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r -Vorsitzender- ,
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß ,
Bundesrichter	Dr. B u r d e n s k i ,
Bundessozialrichter	M e c k e s und
Bundessozialrichter	Dr. K u r t h

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 8. März 1966
aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger begehrte Versorgung ua wegen eines Ohrenleidens und rheumatischer Beschwerden. Der Anspruch wurde zuerst mit rechtsverbindlichem Bescheid vom 27. Januar 1950 und, nach weiteren Anträgen, unter Bezug auf die Rechtsverbindlichkeit dieser Entscheidung zuletzt mit Bescheid vom 29. Juli 1955 abgelehnt. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 30. Juni 1956). Im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) stützte der Kläger seinen Anspruch nicht mehr auf das Ohrenleiden, sondern auf davon unabhängige rheumatische Beschwerden, die er auf die Kriegsgefangenschaft zurückführte. Das SG wies die Klage ab, wobei es sich auf den rechtsverbindlichen Bescheid vom 27. Januar 1950 stützte. Das Landessozialgericht (LSG) hob dieses Urteil auf und verwies die Sache zur nochmaligen Entscheidung an das SG zurück, weil dieser Bescheid nur das Ohrenleiden betreffe, der Zusammenhang der davon unabhängigen rheumatischen Beschwerden mit Einwirkungen der Kriegsgefangenschaft aber überhaupt noch nicht geprüft worden sei. Das SG hörte nunmehr zunächst Prof. Dr. H. und Dr. T. von der Medizinischen Klinik der Universität Göttingen, die in ihrem Gutachten vom 2. Juli 1959 die Wahrscheinlichkeit einer einmaligen und abgrenzbaren Verschlimmerung der beim Kläger festgestellten primär-chronischen Polyarthrititis durch Einflüsse der russischen Kriegsgefangenschaft bejahten. Nach Einholung weiterer Gutachten wies das SG mit Urteil vom 26. Juni 1962 die Klage erneut ab, wobei es den Gutachten von Dr. B. und Dr. Sch. folgte, die den ursächlichen Zusammenhang der Polyarthrititis mit Einwirkungen des Wehrdienstes oder der Gefangenschaft verneint hatten.

Das LSG hat die Berufung gegen dieses Urteil nach Anhörung weiterer ärztlicher Sachverständiger, insbesondere der Fachärzte Dr. M. und Dres. M./G. mit Urteil vom 8. März 1966 zurückgewiesen. In seiner Begründung hat es



- 3 -

nach allgemeinen Erörterungen über die vorwiegend durch endogene Faktoren bestimmte primär-chronische Polyarthrititis ausgeführt, es könne als glaubhaft angesehen werden, daß schon in der russischen Kriegsgefangenschaft die ersten rheumatischen Beschwerden an den Händen und den Kniegelenken in Form von Steifheit und Schmerzen aufgetreten seien und das Leiden sich trotz ärztlicher Behandlung seit 1946 laufend verschlimmert habe. Dafür sprächen auch die Angaben der behandelnden Ärzte Dres. G. und des Zeugen Z., der erklärt habe, der Kläger sei nach der Gefangennahme etwa sechs Tage in einer Villa in Crossen in einem 10 cm hoch mit Wasser bedeckten Keller untergebracht gewesen und habe bereits im Lager Zielenzig über Beschwerden in den Schultern sowie in den Fingern geklagt. Zwar hätten Prof. Dr. H. und Dr. T. die Belastungen und die deprimierenden Umstände der Gefangenschaft, die Sorge um die Zukunft und schwerste körperliche Arbeit bei schlechter Ernährung als gravierende auslösende Faktoren für die rheumatischen Erscheinungen angesehen, diesen Einflüssen wegen der stets überwiegenden endogenen Komponenten jedoch nur die Bedeutung einer einmaligen abgrenzbaren Verschlimmerung beigemessen. Die Unterbringungsverhältnisse während der Gefangenschaft des Klägers von Mitte Mai bis Mitte September 1945 seien aber nicht so gesundheitsgefährdend gewesen, daß sie wesentlich oder überwiegend zur Manifestation der rheumatischen Erkrankung hätten führen müssen, zumal damals warmes und im wesentlichen trockenes Wetter geherrscht habe und der Kläger während dieser Zeit in gedeckten Unterkünften untergebracht, niemals zu längerem Aufenthalt unter freiem Himmel gezwungen und auch nicht mit besonders schweren Arbeiten belastet gewesen sei. Nach den Ausführungen von Dr. Moericke und Dr. Miehle/Dr. Gerhold habe die Beobachtung von Spätheimkehrern selbst nach jahrelanger russischer Gefangenschaft unter physisch und psychisch schlimmeren Einflüssen und unter unmenschlichen Unterbringungsverhältnissen keine Zunahme der primär-chronischen Polyarthrititis ergeben, und nach Auffassung der zuletzt genannten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-4-

- 4 -

Ärzte könnten nur in besonders gelagerten seltenen Ausnahmefällen Einflüsse des Wehrdienstes oder der Gefangenschaft neben den endogenen Faktoren zu einer richtunggebenden Verschlimmerung führen, sofern der unmittelbare zeitliche Zusammenhang gewahrt und Brückensymptome nachweisbar seien. Im Vergleich mit so außergewöhnlichen Belastungen, wie sie in dem von diesen Sachverständigen beschriebenen Falle zur Anerkennung einer richtunggebenden Verschlimmerung eines primär-chronischen Gelenkrheumas geführt hätten, würden die dem Kläger auferlegten Belastungen, insbesondere die nur kurze Gefangenschaft während der Sommermonate, alle zusammen jedoch nicht ein solches Maß erreichen, daß ihnen eine überwiegende ursächliche Bedeutung für eine ungünstige Entwicklung der rheumatischen Erkrankung des Klägers zukäme, womit die Beurteilung von Prof. Dr. H. und Dr. T. als widerlegt anzusehen sei. Hinzu komme, daß eine primär-chronische Polyarthrititis anfangs schleichend verlaufe und sich nur in ganz "unverdächtigen" banalen Rheumabeschwerden äußere, die bald vorübergehen und häufig erst nach Jahren einen für die Diagnose ausreichenden Umfang annehmen. Danach sei es unbestimmt, ob es sich bei den Beschwerden, die nach der Schilderung des Klägers während seiner Gefangenschaft bestanden haben, tatsächlich um echte polyarthritische Beschwerden gehandelt habe und die erforderlichen Brückensymptome daher vorhanden seien. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Gegen das am 5. April 1966 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 25. April 1966, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 26. April 1966, Revision eingelegt.

Er beantragt,

die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils vom 8. März 1966 zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Niedersachsen zurückzuverweisen.



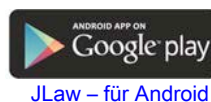
- 5 -

In der Revisionsbegründung vom 12. Mai 1966, die am 13. Mai 1966 beim BSG eingegangen ist, rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 128, 136 Abs. 1 Nr. 6 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Angriffe gegen die Beweiswürdigung werden vor allem darauf gestützt, daß das LSG auf den Seiten 12 und 15 seines Urteils widersprüchliche Feststellungen getroffen und dabei wesentliche Punkte der ärztlichen Gutachten übersehen habe. Auf Seite 12 seines Urteils habe es unterstellt, "daß sich ... in der russischen Gefangenschaft die ersten rheumatischen Beschwerden in den Händen und Kniegelenken in Form von Steifheit und Schmerzen bemerkbar gemacht haben ..."; auf Seite 15 habe es dagegen festgestellt, "es sei unbestimmt, ob es sich bei den vom Kläger für die Zeit der Gefangenschaft geschilderten Beschwerden tatsächlich schon um echte polyarthritische Beschwerden gehandelt hat ...". Den Gutachten von Dr. M. / Dr. G. und von Dr. M. habe das LSG ausschlaggebende Bedeutung aufgrund eines in Wirklichkeit nicht bestehenden allgemeinen Erfahrungssatzes beigemessen, daß Beobachtungen an Spätheimkehrern keine Zunahme der primär-chronischen Polyarthrititis ergeben hätten. Trotz der überwiegenden Bedeutung endogener Faktoren hätten aber auch Dr. M. / Dr. G. eine richtunggebende Verschlimmerung durch Einflüsse des Wehrdienstes oder der Gefangenschaft nicht ausgeschlossen, sofern der unmittelbare zeitliche Zusammenhang gewahrt und Brückensymptome nachweisbar seien. Aufgrund des Ergebnisses der ärztlichen Beobachtungen habe das LSG entgegen seinen Feststellungen auf Seite 12 des Urteils den Unterbringungsverhältnissen in der Kriegsgefangenschaft keine wesentliche Bedeutung für die Manifestation der rheumatischen Erkrankung beigemessen, obgleich deren Beginn in die Kriegsgefangenschaft falle und nachweisbare Brückensymptome vorlägen. Außerdem enthalte das Gutachten von Dr. M. / Dr. G. auf Seite 34 Hinweise für eine Verschlimmerung, aufgrund deren das LSG die genannten Ärzte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

mindestens noch darüber hätte befragen müssen, warum das nach den eigenen Feststellungen des Berufungsgerichts (Seite 12 des Urteils) seit der Kriegsgefangenschaft bestehende, sich laufend verschlimmernde und der Behandlung bedürftige Rheumaleiden nicht mehr auf die von den Sachverständigen für die Erkrankung während der Gefangenschaft bejahte Verschlimmerung zurückgeführt werden könne.

Die Rüge der Verletzung des § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG wird darauf gestützt, daß das LSG sich ohne Angabe von Gründen den Gutachten von Dr. M. sowie von Dr. M./Dr. G. angeschlossen und sich in den Urteilsgründen nicht mit den gegensätzlichen Gutachten vom 2. Juli 1959 auseinandergesetzt habe.

Der Beklagte stellt keine Anträge.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Da sie nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen und eine Gesetzesverletzung bei der Anwendung der für die rechtliche Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht dargetan ist, ist die Revision nur statthaft, wenn mit Erfolg ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird (vgl. BSG 1, 150). Der Kläger hat Verstöße gegen die §§ 128 und 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG gerügt. Greift eine dieser Rügen durch, so kommt es für die Statthaftigkeit der Revision nicht mehr darauf an, ob auch andere Verfahrensmängel vorliegen, die ebenfalls gerügt sind. Der Kläger rügt vornehmlich eine Verletzung des § 128 SGG, die er darin erblickt, daß das LSG in seinem Urteil (S. 12 und S. 15) widersprüchliche Feststellungen getroffen und wesentliche Angaben in den ärztlichen Gutachten übersehen habe.

-7-



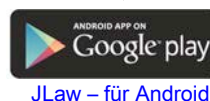
- 7 -

Diese Rüge greift auch durch. Nach § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; in dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Verfahrensmangel liegt insoweit dann vor, wenn das Gericht die Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat (vgl. BSG 2, 236). Dies ist auch der Fall, wenn es Feststellungen getroffen hat, die eindeutig im Gegensatz zu den ärztlichen Gutachten stehen (vgl. BSG in SozR SGG § 128 Nr. 12). In seiner Begründung hat das LSG auf Seite 12 seines Urteils die Angaben des Klägers, er habe schon in der russischen Kriegsgefangenschaft die ersten rheumatischen Beschwerden in den Händen und Kniegelenken in Form von Steifheit und Schmerzen gehabt, als richtig unterstellt. Auf Seite 15 seines Urteils hat es dann ausgeführt, es sei unbestimmt, ob es sich bei den rheumatischen Beschwerden während der Gefangenschaft tatsächlich schon um echte polyarthritische Beschwerden gehandelt habe. Das LSG hat diesen Umstand nicht nur nebenbei erwähnt, sondern als weiteren Grund seiner Entscheidung hinzugefügt und diese ausdrücklich auch darauf gestützt. Die Feststellung über die Ungewißheit des polyarthritischen Charakters auch der während der Gefangenschaft vorhandenen rheumatischen Beschwerden steht jedoch im Gegensatz zu den Bekundungen aller ärztlichen Sachverständigen, die das LSG in seiner Beweiswürdigung berücksichtigt hat. Schon die ärztlichen Sachverständigen der Medizinischen Universitätsklinik Göttingen, Prof. Dr. H. und Dr. T., haben in ihrem Gutachten vom 2. Juli 1959 die rheumatischen Beschwerden des Klägers während der Kriegsgefangenschaft im Zusammenhang mit der primär-chronischen Polyarthrititis gesehen und eine Verschlimmerung dieses Leidens durch physische und psychische Belastungen während der Gefangenschaft für wahrscheinlich gehalten. Die ärztlichen Sachverständigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

des Staatlichen balneologischen Instituts in Bad Nenndorf haben in Verbindung mit der Angabe des Klägers über die ersten rheumatischen Gelenkbeschwerden während der Gefangenschaft und den damit zusammentreffenden Belastungen sogar die Wahrscheinlichkeit der Entstehung der primär-chronischen Polyarthrititis durch schädigende Einflüsse des Kriegsdienstes und der Gefangenschaft bejaht. Dr. M. hat in seinem Gutachten vom 25. Juli 1965 und bei seiner gerichtlichen Vernehmung am 29. Juli 1965 das Vorhandensein typischer Gelenkbeschwerden schon während der Gefangenschaft des Klägers nicht bezweifelt und erklärt, es sei anzunehmen, daß damals schon typische Erscheinungen einer primär-chronischen Polyarthrititis vorgelegen und möglicherweise die ersten stärkeren Symptome dieser Krankheit sich gezeigt hätten. Nach den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen sei der Beginn der primär-chronischen Polyarthrititis so schleichend und äußere sich anfangs in ganz unverdächtigen banalen Rheumabeschwerden, die rasch vorübergehen, bis sie oft nach Jahren in so typischer Form auftreten, daß die Diagnose einer primär-chronischen Polyarthrititis möglich sei und retrospektiv die ursprünglich als banale Rheumabeschwerden aufgefaßten Gesundheitsstörungen als die erste Manifestierung dieses Leidens bezeichnet werden könnten. Dr. M./Dr. G. haben die Angaben des Klägers über die ersten rheumatischen Beschwerden während seiner Kriegsgefangenschaft ebenfalls nicht in Abrede gestellt und mit ausdrücklicher Betonung des uncharakteristischen schleichenden Beginns der primär-chronischen Polyarthrititis mit anfangs noch nicht typischen allgemeinen Beschwerden zum Ausdruck gebracht, daß die Initialsymptome dieses Leidens des Klägers bis in die Zeit der Gefangenschaft zurückzuverfolgen seien. Die genannten ärztlichen Sachverständigen haben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

ihrer Beurteilung demnach sämtlich die Angabe des Klägers über die ersten rheumatischen Beschwerden während seiner Kriegsgefangenschaft zugrunde gelegt und diese damals in ihrer wahren Natur noch nicht sicher erkennbaren Beschwerden nach den für den Verlauf einer primär-chronischen Polyarthrititis typischen Merkmalen als die ersten Symptome dieser Erkrankung angesehen. Die gegenteilige Feststellung des LSG steht somit im Gegensatz zu den Bekundungen aller in den Urteilsgründen genannten ärztlichen Sachverständigen. Die Rüge der Verletzung des § 128 SGG greift daher durch. Die Revision ist aus diesem Grunde statthaft. Das angefochtene Urteil beruht auch auf dem gerügten Verfahrensmangel, weil das LSG möglicherweise anders entschieden hätte, wenn es die ärztlichen Gutachten verfahrensrechtlich einwandfrei gewürdigt hätte (BSG 2, 197). Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. In der Sache konnte der Senat nicht entscheiden, weil es infolge der Rüge des Klägers an einer wirksamen Feststellung zur Beurteilung der in der Kriegsgefangenschaft beobachteten und der heutigen Beschwerden fehlt. Die Sache war daher zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Dieses wird dann auch noch auf das Vorbringen des Klägers näher eingehen und prüfen können, welchen Einfluß die Unterbringungsverhältnisse während der Kriegsgefangenschaft, insbesondere die Unterbringung in einem unter Wasser stehenden Keller, auf das Leiden des Klägers gehabt haben. Es wird gegebenenfalls auch zu der Ansicht Stellung zu nehmen haben, daß selbst bei einem naturgemäß vorwiegend durch endogene Faktoren bestimmten Leiden nicht immer nur eine Verschlimmerung, sondern unter Umständen auch eine Entstehung anzuerkennen ist,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

wenn wesentlich schädigende Einwirkungen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes überhaupt erst zum Ausbruch des Leidens geführt haben.

